

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a6406e51-5f05-3744-9932-ddbf1939b37f>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 285 ZPO - Verhandlung nach Beweisaufnahme

(1) Über das Ergebnis der Beweisaufnahme haben die Parteien unter Darlegung des Streitverhältnisses zu verhandeln.

(2) Ist die Beweisaufnahme nicht vor dem Prozessgericht erfolgt, so haben die Parteien ihr Ergebnis auf Grund der Beweisverhandlungen vorzutragen.

